



Eltern- und Familienverein Oberwil-Lieli

Statuten vom 31. Oktober 2006

Inkl. Ergänzung gemäss GV vom 24. Oktober 2012 (Artikel 16A) und 17. März 2016 (Artikel 12)

(Zur Vereinfachung wird in diesen Statuten die männliche Form gewählt. Es sind damit jedoch beide Geschlechter gemeint)

1. Name, Sitz des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen "Eltern-und Familienverein Oberwil-Lieli" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberwil-Lieli/AG. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck des Vereins

Artikel 2

Der Verein setzt sich ein für das Wohl der Familien in unserer Gemeinde. Insbesondere hat er als Zielsetzungen:

- Beziehung der Eltern, bzw. Familien untereinander fördern.
- Zusammenarbeit und gegenseitiges Verständnis fördern zwischen Schule und Eltern zum Wohle der Kinder, Eltern und Lehrkräfte.

3. Mitgliedschaft

Artikel 3

Die Mitgliedschaft erwerben können Einzelpersonen, Familien, Gruppierungen oder juristische Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Artikel 4

Der Beitritt erfolgt durch die Zahlung des Jahresbeitrages. Die nachfolgende Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Kassier. Der Jahresbeitrag gilt pro Familie oder juristische Person, unabhängig von der Anzahl Mitglieder pro Familie. Der Jahresbeitrag gilt für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember, bzw. des Vereinsjahres. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.

Artikel 5

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens Ende November beim Kassier eingetroffen sein.

Artikel 6

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können jederzeit vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

4. Organe

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Arbeitsgruppen, die Revisoren.

5. Mitgliederversammlung

Artikel 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich angekündigt. Die in der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen. An der Mitgliederversammlung kann nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte entschieden werden.

Artikel 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes durchgeführt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen des Antrages durchzuführen.

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und des Revisors, Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Änderung der Statuten, Ausschluss von Mitgliedern und Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte gewähltes Mitglied geleitet.

Artikel 12

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Info:

Einfaches oder relatives Mehr heisst: Nur die Stimmenden zählen.

Absolutes Mehr heisst: Alle anwesenden Stimmen zählen.

~~Für Abstimmungen über Auflösung oder Vereinbarung des Vereins mit anderen Interessengemeinschaften ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.~~

Für Abstimmungen über die Auflösung oder Vereinbarung des Vereins mit anderen Interessengemeinschaften bestimmen die anwesenden Vereinsmitglieder mit einer einfachen Mehrheit.

Stichentscheid: Ist bei einer Abstimmung Stimmgleichheit entstanden, so entscheidet der Präsident.

6. Der Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus vier oder mehr Mitgliedern, wobei Mütter und Väter vertreten sein sollten. Er besetzt folgende Ämter: Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, und Finanzen.

Die Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Er leitet sämtliche Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen,
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der MV oder anderen Organen vorbehalten sind,
- Vollziehen der Vereinsbeschlüsse,
- Einberufung
- der Mitgliederversammlung.

Artikel 14

Einberufung, Beschlüsse, Protokoll und Verbindlichkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit. Er kann auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Einberufung geschieht zwei Tage vorher.

Zur Beschlussfassung sind mehr als die Hälfte seiner Mitglieder notwendig.

Über die Vorstandsgeschäfte wird Protokoll geführt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes. In finanziellen Belangen muss eine Unterschrift vom Präsidenten geleistet werden.

7. Arbeitsgruppen

Artikel 15

Arbeitsgruppen, bestehend aus Vereinsmitgliedern, können sich, nach Absprache mit dem Vorstand, zu spezifischen Themen bilden.

Artikel 16

Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen Arbeitsgruppen den Verein nicht nach aussen vertreten. Die Arbeitsgruppen berichten dem Verein regelmässig über ihre Arbeit. Der Leiter einer Arbeitsgruppe kann nach Bedarf an der Vorstandssitzung teilnehmen. Die Arbeitsgruppe kann über ein eigenes Budget verfügen, das sich zusammensetzt aus Einkünften aus Aktionen der Arbeitsgruppen und einem jährlichen Budget, das vom Vorstand bewilligt werden muss.

Artikel 16 a

Arbeitsgruppen für externe Veranstaltungen dürfen nach Absprache mit Vereins-Logo werben. Bedingungen:

- 1) Eufoli-Mitglieder müssen Zielgruppe sein
- 2) die Raumorganisation (inkl. evtl. Reinigung, etc.) ist vom Veranstalter selber zu übernehmen (für Vereinsanlässe ist der Pavillon gratis)
- 3) der Veranstalter organisiert die Ausschreibung selber und sendet diese dem Eufoli Vorstand vor der Veröffentlichung zur Ansicht und Genehmigung zu
- 4) teilnehmenden Eufoli-Mitgliedern ist ein Rabatt von mind. 10% zu gewähren Dieser Rabatt ist in Annoncen zu erwähnen.
- 5) der Veranstalter ist nicht auf eine Defizitgarantie vom Verein angewiesen
- 6) der Veranstalter versichert seine Kurse selber bzw. in der Ausschreibung weist er auf ausreichende Versicherungsschutz hin
- 7) der Veranstalter haftet vollumfänglich für seine Veranstaltung

8. Revisor

Artikel 17

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Revisor zur Überprüfung der Rechnungsführung. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er ist wiederwählbar.

Artikel 18

Der Revisor hat dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse seiner Revisionstätigkeit mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu erstatten.

9. Finanzen

Artikel 19

Die Einkünfte des Vereins sind Mitgliederbeiträge, Betriebsbeiträge der Eltern, Beiträge der politischen Gemeinde und/oder anderer Organisationen sowie Spenden und Zuwendungen.

10. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften oder entscheidet der Vorstand.

Artikel 22

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen auf eine Institution mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen.

Artikel 23

Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.

Oberwil-Lieli, den 31. August 06. Für den Vorstand

Susanne Portmann-Stoll